



Urheberrecht - Muss ein Ehepartner, der über einen Internetanschluss verfügt, für mögliche Urheberrechtsverletzungen des anderen Ehegatten haften?

Grundsätzlich **NEIN** entschied das Oberlandesgericht Köln mit Urteil vom 16. Mai 2012 (AZ 6 U 239/11).

So wurde über den Internetanschluss der Ehefrau an zwei Tagen jeweils ein Computerspiel vom Ehegatten ohne entsprechende Befugnis zum Download angeboten. Darauf erfolgte eine Abmahnung, worauf die Ehefrau widersprach. Zur Verteidigung im Rechtsstreit führte sie aus, dass nicht sie die Spiele angeboten habe und das Internet hauptsächlich durch ihren Mann genutzt werde. Es kam jedoch zur Verurteilung der Frau zu Unterlassung und Schadensersatz, einschließlich Erstattung der Abmahnungskosten.

Das OLG hob dieses Urteil auf und wies die Klage ab. Geklärt werden müsse vordergründig die Frage, ob der Anschlussinhaber auch für Urheberrechtsverletzungen hafte, welche durch einen Dritten begangen wurden.

Eine bloße Überlassung der Mitbenutzungsmöglichkeit an den Ehegatten begründe nach der Auffassung des OLG jedenfalls keine Haftung.

Etwas anderes gilt nur in zwei Fällen.

So haftet der Anschlussinhaber

- bei Kenntnis der illegalen Aktivitäten, sowie
- bei einer bestehenden Aufsichtspflicht

Eine Prüfungs- und Kontrollpflicht des Anschlussinhabers soll dann bestehen, wenn minderjährige Kinder das Internet mitnutzen und im Internet Urheberrechtsverletzungen begehen.

Eine solche Pflicht besteht aber gerade nicht zwischen Ehegatten.